

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

48

vom:

2024-06-10

Autor:

Stefan Sandrini

An alle öffentliche Körperschaften und Unternehmen

Stempelsteuer - öffentliche Ausschreibungen

Für die Berechnung und Zahlung der Stempelsteuer auf Verträge mit der öffentlichen Verwaltung aufgrund öffentlicher Ausschreibungen gelten eigene Regeln.¹

Unsere vorhergehenden Rundschreiben² zu diesem Thema werden durch vorliegendes ersetzt.

1 Objektiver Anwendungsbereich

Diese spezifischen Vorschriften zur Stempelsteuer betreffen ausschließlich **öffentliche Aufträge** die vom Vergabegesetz³ geregelt sind.

Die Bestimmungen gelten daher für öffentliche Ausschreibungen und Konzessionsverträge mit der öffentlichen Verwaltung⁴.

2 Subjektiver Anwendungsbereich

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die **einmalige Stempelsteuer** bei Vertragsabschluss zu entrichten. Der Auftraggeber haftet allerdings grundsätzlich weiterhin gesamtschuldnerisch⁵ für die Zahlung.⁶

3 Höhe der Stempelsteuer

Die Stempelsteuer ist einmalig zu bezahlen und richtet sich nach dem Auftragswert. Für Aufträge mit einem Wert von bis zu 40.000,00 Euro⁷ gilt eine Befreiung.

Die Stempelsteuer wird anhand der folgenden Tabelle⁸ ermittelt:

Bandbreite der Vertragssumme (Werte in Euro)	Stempelsteuer (Werte in Euro)
< 40.000	befreit
≥ 40.000 < 150.000	40

1 Art. 18 Abs. 10 D.Lgs 36/2023 diese sind gemäß Art. 229 Abs. 2 D.Lgs 36/2023 ab 1.7.2023 anwendbar

2 vgl. unsere Rundschreiben Nr. 57 vom 28.06.2023 und Nr. 67 vom 1.8.2023

3 Codice dei contratti pubblici - DLgs. 36/2023

4 Art. 18, DLgs. 36/2023

5 Art. 22, DPR 642/1972

6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 22/E vom 28.07.2023 Pkt. 2

7 Art. 18, Abs. 10 DLgs. 36/2023

8 Art. 18, Abs. 10 und Anhang I.4 des DLgs. 36/2023

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

$\geq 150.000 < 1.000.000$	120
$\geq 1.000.000 < 5.000.000$	250
$\geq 5.000.000 < 25.000.000$	500
$\geq 25.000.000$	1.000

Von der so ermittelten Stempelsteuer kann die, im Zuge des Ausschreibungsverfahrens, eventuell bereits bezahlte Stempelsteuer in Abzug gebracht werden.⁹

4 Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage wird der vorgesehener Höchstbetrag ohne MwSt.¹⁰ herangezogen. Dieser beinhaltet auch etwaige ausdrücklich festgelegte Optionen oder Verlängerungen.¹¹

Die Stempelsteuer, bemessen auf den Auftragswert, ersetzt¹² die Stempelsteuer auf alle anderen Dokumente und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren und der Ausführung des Auftrags. Für die Registrierung der entsprechenden Akte ist daher keine weitere Stempelsteuer geschuldet.¹³

5 Befreiungen

Von dieser Ersatz-Stempelsteuer ausgenommen sind Ausschreibungsbeträge mit weniger als 40.000,00 Euro.

Nicht von dieser Ersatz-Stempelsteuer betroffen sind die mit dem Auftrag verbundenen Rechnungen, Belege und dergleichen.¹⁴ Für diese gelten weiterhin die diesbezüglichen Bestimmungen in Bezug auf die „normale“ Stempelsteuer.¹⁵

6 Zahlung der Stempelsteuer

6.1 Normalfall

Die Stempelsteuer muss vom Auftragnehmer ausschließlich auf elektronischem Wege mit dem Formular F24Elide eingezahlt werden¹⁶.

Zu diesem Zweck sind folgende Steuerschlüssel¹⁷ zu verwenden:¹⁸

- 1573: für die Zahlung der Stempelsteuer;
- 1574: für die Zahlung etwaiger Verwaltungsstrafen;
- 1575: für die Zahlung etwaiger Zinsen.

Der Vordruck F24-Elide ist wie folgt auszufüllen:

Der Abschnitt "**Steuerpflichtiger**“:

- Feld "Steuernummer": die Steuernummer des Auftragnehmers;
- Feld "Persönliche Daten": die persönlichen Daten des Auftragnehmers;
- Feld "Steuernummer des Mitverpflichteten, Erben, Elternteils, Vormunds oder Empfängers": die Steuernummer des **Auftraggebers** (öffentliche Körperschaft);
- Feld "Identifikationskode": 40 für Auftraggeber

Der Abschnitt "**Schatzamt/erario**“:

⁹ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 22/E vom 28.07.2023 Pkt. 1

¹⁰ Art. 14 Abs. 4 D.Lgs 36/2023

¹¹ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 22/E vom 28.07.2023 Pkt. 1

¹² Art. 2 Anlage I.4 D.Lgs 36/2023

¹³ Erlass der Agentur der Einnahmen 446 vom 9.10.2023

¹⁴ gemäß Artikel 13, Punkt 1 Tarifs, Teil I, DPR 642/1972

¹⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 22/E vom 28.07.2023 Pkt. 1

¹⁶ Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 28.6.2023 Nr. 240013

¹⁷ Erlass der Agentur der Einnahmen 37 vom 28.6.2023

¹⁸ vgl. <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/pagamenti/f24+elementi+identificativi+f24elide/modello+e+istruzioni+f24elide>

- im Feld "Art": der Buchstabe "R";
- im Feld "Identifikationselemente": die Ausschreibungskennung (CIG¹⁹) oder ein anderer von der Vergabestelle angegebener Code des Auftrags;
- im Feld "Code": der zutreffende Steuerschlüssel (1573, 1574, 1575)
- im Feld "Bezugsjahr": das Jahr, in dem der Vertrag geschlossen wurde, im Format "JJJJ";
- die Felder "Bürocode" und "Urkundencode" sind nicht auszufüllen.

Die korrekt ausgefüllten "F24 Elide"-Formulare können sowohl vom Auftragnehmer, der die Zahlung geleistet hat, als auch vom Auftraggeber über das **Steuerpostfach** eingesehen werden, das über die Website der Agentur der Einnahmen zugänglich ist.

Mit Verordnung kann die Agentur der Einnahmen in Zukunft weitere Zahlungsformen festgelegt werden.²⁰ Dies ist bisher jedoch noch nicht erfolgt.

6.2 Sonderfälle

6.2.1 Virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer

Die Einzahlung der Stempelsteuer für öffentliche Aufträge mittels virtueller Entrichtung²¹ ist nicht zulässig.²²

6.2.2 Vertragsabschluss mittels Notar

Wird der Vertrag notariell beglaubigt oder von einem Notar oder einem anderen Amtsträger beurkundet muss er nach dem dafür vorgesehenen elektronischen Verfahren²³ registriert werden. In diesem Fall wird die Stempelsteuer in der oben beschriebenen Höhe zusammen mit den anderen fälligen Abgaben entrichtet.

6.2.3 Ausländischer Auftragnehmer

Ausländische Wirtschaftsteilnehmer die an öffentlichen Ausschreibungen in Italien teilnehmen, haben in vielen Fällen weder eine italienische Steuernummer, noch ein italienisches Bankkonto. Diese können daher den Zahlungsvordruck F24-Elide nicht korrekt ausfüllen.

Für diesen Fall sind keine spezifischen Bestimmungen vorgesehen. Auch die Agentur der Einnahmen hat sich, nach Einführung dieser neuen Stempelsteuer für öffentliche Aufträge, diesbezüglich nicht geäußert.

Unserer Ansicht nach können daher die bereits früher erlassenen Anweisungen²⁴ herangezogen werden.

Unter der Voraussetzung, dass der ausländischer Wirtschaftsteilnehmer:

1. nicht in Italien ansässig ist
2. kein italienisches Girokonten besitzt

kann die geschuldete Stempelsteuer auf öffentliche Aufträge über eine Banküberweisung auf das Konto IT07Y0100003245348008120501 bezahlt werden.

Dabei muss im Verwendungszweck folgendes angeführt werden:

- italienische Steuernummer, falls diese nicht vorhanden ist Namen

¹⁹ Codice Identificativo Gara

²⁰ Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 28.6.2023 Nr. 240013 Punkt 3.1

²¹ vgl. unser Rundschreiben 8 vom 19.01.2024

²² Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 22/E vom 28.07.2023 Pkt. 3, Erlass der Agentur der Einnahmen 446 vom 9.10.2023

²³ Art. 3-bis D.Lgs 463 vom 18.12.1997

²⁴ Antworten der Agentur der Einnahmen AGE.AGEDC001.REGISTRO UFFICIALE.0283741 vom 01.08.2023, AGE.AGEDC001.REGISTRO UFFICIALE.0237577 vom 28.06.2023, Nr. 332 vom 10.09.2020, Nr. 275 vom 26.08.2020, <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/pagamenti/pagamento-delle-imposte-estero-mediante-bonifico/cosa-pagamento-imposte-estero-bonifico>

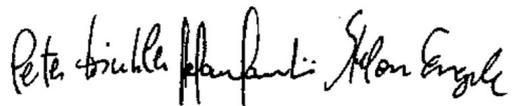
- Angaben zu der Urkunde, auf die sich die Steuer bezieht.

Alternativ dazu kann der Wettbewerber die Stempelsteuermarke erwerben, die Seriennummer in die „Zusätzliche Erklärung“ einfügen und eine Kopie der Marke im Format PDF beifügen.²⁵

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler".